

# VOLLMACHT

*(notwendig für alle Delegierten und Jugendvertreter)*

Der Verein: \_\_\_\_\_

b e v o l l m ä c h t i g t

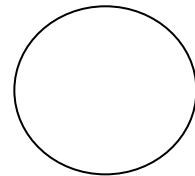
1. Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ als Delegierten/Delegierte

2. Herrn/Frau: \_\_\_\_\_ als Jugendvertreter/in

bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Judoverbandes Rheinland e.V. am 13. September 2023 in Koblenz den Verein zu vertreten und das Stimmrecht auszuüben. Von der Beschränkung des § 181 BGB ist er/sie befreit.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift(en) nach § 26 BGB: \_\_\_\_\_



*Stempel*

Name(n) in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Funktion(en): \_\_\_\_\_

*Hinweis zur Unterschriftsberechtigung nach § 26 BGB – Gesetzlicher Vertreter:*

*Die Delegiertenbescheinigung ist von dem im Vereinsregister eingetragenen Vorstand des Hauptvereins in vertretungsberechtigter Zahl zu*

*unterzeichnen. Eine Unterschrift des Abteilungsleiters oder des Delegierten selbst ist nicht ausreichend, es sei denn, er ist gleichzeitig auch*

*alleiniger gesetzlicher Vertreter des Hauptvereins.*

## **AUSZUG AUS DER JVR-SATZUNG** **§ 26 – Zusammensetzung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsvereinen (§ 12 Abs. 3) vertreten durch jeweils einen Delegierten, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- b) einem – gegebenenfalls mit Bst. a) personenidentischen – Jugendvertreter eines Mitgliedsvereins, der eigens durch den vertretungsberechtigten Vorstand seines Vereins hierzu bevollmächtigt ist; diese Vollmacht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- c) [...]
- (2) [...]

## **§ 27 – Stimmrechte**

- (1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Wahl und Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. H) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit –:
- a) die Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
  - b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

<sup>2</sup>Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Vereinsdelegierter ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. <sup>3</sup>Bei Wahlen hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

- (2) Stimmberechtigt sind einzig bei der Wahl und der Entlastung des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) sowie bei der Beschlussfassung zur Jugendordnung (§ 8 Abs. 3 Bst. h) und bei Beschlüssen zur allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit:
- a) die Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) mit einer Stimme pro angefangene 50 Vereinsmitglieder auf Grundlage der Vereinsabfrage des laufenden Jahres, sofern der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist; die Stimmen sind einheitlich abzugeben, und
  - b) das Präsidium (§ 32) mit einer Stimme.

<sup>2</sup>Wenn der Stimmführer des Präsidiums (§ 32) zugleich Jugendvertreter eines Vereins ist, so ist es möglich, diese Stimmen zu bündeln. <sup>3</sup>Bei

der Wahl des Referatsleiters Jugend und Schulsport (§ 43) hat das Präsidium (§ 32) keine Stimme.

(3) Das bei Beginn der Versammlung bestehende Stimmrecht der Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter der Mitgliedsvereine (§ 12 Abs.

3) bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.

(4) Die Übertragung von Stimmen mehrerer Mitgliedsvereine (§ 12 Abs. 3) auf einen Delegierten beziehungsweise Jugendvertreter ist unzulässig, es sei denn er nimmt die Interessen mehrerer Abteilungen eines Mitgliedsvereins (§ 12 Abs. 3) wahr.